

nächst einige juristische Denkarbeit und eigene Formulierungen.

Ein Blick über die Schultern der Teilnehmer überaschte, wieviele durchaus sinnvolle Möglichkeiten im Konstruieren der Strafbefehle bestehen: ob zum Beispiel von vorneherein alle Möglichkeiten der Strafbefehle als ganzer Textbaustein mit einzelnen Ersetzungen für die sich jeweils verändernden Daten programmiert wurde, oder ob für jedes der Tatbestandsmerkmale ein eigener Baustein erstellt wurde, die dann für einen Strafbefehl zusammenzufügen waren. Zum Schluß dieser Veranstaltung wurden die zwölf erarbeiteten Systeme an einem gegebenen Fall (fahrlässige Trunkenheitsfahrt mit einer Sachbeschädigung im Wert von 5000 DM bei absoluter Fahruntüchtigkeit) auf die Probe gestellt.

Aufgrund der positiven Erfahrungen wird auch von Seiten des Landesjustizprüfungsamtes Unterstützung zu erwarten sein, so daß weitere EDV-Lehrgänge abgehalten werden können. Dem Wunsch der Kursteilnehmer nach mehr theoretischer Aufbereitung, wegen der beschränkten Arbeitszeit am Rechner nur schwer

machbar, soll durch ein kursbegleitendes Skript entsprochen werden, das aufgrund der Ergebnisse und Erfahrungen des Pilotkurses derzeit erstellt wird.

Das leidige Problem mit der Finanzierung – der Wert der Anlage des Pilotkurses erreicht immerhin 90000 DM – ist durch ein Angebot des Herstellers, eine Anlage gleichen Typs zu einem sehr günstigen Preis zur Verfügung zu stellen, fast gelöst. Ebenso hat sich ein weiterer Hersteller bereit erklärt, sechs PC's mit der für Anwaltskanzleien entsprechenden Software dem OLG München für Ausbildungszwecke zu überlassen. Bleiben nur noch die hohen Wartungs- und Personalkosten, so daß sich eine Beteiligung von etwa 25 DM pro Teilnehmer in Zukunft nicht vermeiden läßt.

Auch sollen Rechtsreferendare, die sich in höheren Ausbildungsabschnitten als die Kursteilnehmer des Pilotkurses befinden, die Möglichkeit erhalten, eine EDV-Schulung mitzumachen. Deshalb wird anfangs auch mit einem größeren Schub an Bewerbern gerechnet, dem nur durch häufiges Anbieten der Kurse beantwortet werden kann.

Das französische Gesetz über den Softwareschutz vom 8. Juli 1985 (Eine Kurzübersicht)

Der französische Gesetzgeber hat am 3. Juli 1985 im Rahmen eines Gesetzes größeren Umfangs Bestimmungen verabschiedet, die das Ziel haben, den Softwareschutz mit Mitteln des Urheberrechts sicherzustellen (Journal officiel de la République française, 4. Juli 1985, S. 7495). Als Folge davon führt das französische Gesetz vom 11. März 1957 über das literarische und künstlerische Eigentum (Loi sur la propriété littéraire et artistique) jetzt unter den Werken, die unter seiner Geltung Schutz beanspruchen können, ausdrücklich „die Computerprogramme“ (les logiciels) auf.

Die Neuerung ist aber auf dieser Ebene eher formeller als als realer Art. Denn die Aufzählung der Werke im Gesetz von 1957 besitzt nur beispielhaften Charakter. Deshalb konnte Software auch bisher schon mit guten Gründen diesen rechtlichen Schutz in Anspruch nehmen, und die französische Rechtsprechung hat es sich nicht nehmen lassen, das zu bestätigen. Die Frage der Schutzwürdigkeit von Software (wie jedes anderen Werks) stellt sich vor wie nach dem Eingreifen des Gesetzgebers in gleicher Weise: Ein Programm muß, um geschützt zu sein, dem Erfordernis der Originalität genügen, wie es das französische Recht vorsieht. Dazu ist eine Erläuterung notwendig, weil die französische Konzeption hier von der deutschen deutlich unterschieden ist. Traditionellerweise hält man das Werk für „original“, das den Stempel der Persönlichkeit seines Urhebers trägt. Heute stellt man sich innerhalb der Lehre (vor allem auch in Auswertung mancher Urteile) die Frage, ob man nicht zu einer weniger strengen Auffassung kommen und „Originalität“ bereits dann an als gegeben ansehen muß, wenn das Werk Ergebnis einer

„persönliche Züge tragenden geistigen Anstrengung“ (effort intellectuel personnalisé) ist, d. h. dann, wenn es einfach „neu in der Welt der Formen“ (nouvelle dans l'univers des formes) ist. Manche gehen sogar so weit, für einen vollständigen Verzicht auf das Erfordernis der „Originalität“ einzutreten, aber das wäre eine tiefgreifende Umwälzung. Auf jeden Fall verdient die Frage weitere Aufmerksamkeit, und die Antwort ist Aufgabe der Gerichte.

Das Gesetz von 1985 gibt eine eigene originelle Antwort insofern, als es einen Schutz für Programme im entsprechenden Titel des Gesetzes von 1957 vorsieht, dies „aber nach Maßgabe der Bestimmungen in Titel V des Gesetzes Nr. 85-660 vom 3. Juli 1985“ (mais selon les modalités définies au titre V de la loi no. 85-660 du 3 juillet 1985), anders ausgedrückt, nach Sonderregeln. Und es kann nicht verschwiegen werden, daß diese Regeln, die eine Antwort auf bestimmte Schwierigkeiten sein sollen, ihrerseits Ursache für Schwierigkeiten sind. Dies rührt daher, daß das Gesetz unter dem Druck von Wirtschaftskreisen aus einer sehr interessenorientierten und partikulären Sicht der Dinge heraus und noch dazu in sehr übereilter Weise ausgearbeitet worden ist. Trotzdem bleibt es ein Verdienst, daß es das Gesetz überhaupt gibt.

Auf drei Dinge sei besonders hingewiesen.

1. Hinsichtlich der Frage, wer der Inhaber der Rechte ist, führt das Gesetz weitreichende Neuerungen ein. Französische Tradition war es, daß die Urheberrechte dem Urheber zustehen, und zwar ihm allein auch dann, wenn er Angestellter ist. Das Gesetz von 1985 sieht in Art. 45 vor, daß „vorbehaltlich einer ab-

weichenden Vereinbarung das Programm, das von einem oder mehreren Angestellten in Ausübung ihrer Tätigkeit geschaffen wurde, dem Arbeitgeber gehört, auf den alle Urheberrechte übergehen“ (sauf stipulation contraire, le logiciel créé par un ou plusieurs employés dans l'exercice de leurs fonctions appartient à l'employeur auquel sont dévolus tous les droits reconnus aux auteurs). Das ist ein Text, der nicht frei von Unklarheiten ist. Da er von „allen“ (tous) Rechten spricht, haben manche Autoren geschlossen, daß der Arbeitgeber mit allen Persönlichkeits- und Verwertungsrechten ausgestattet wird, die normalerweise dem Urheber zustehen. Zahlreiche Gründe (die allgemeine Struktur des Textes; das Moment der „Zugehörigkeit“ (appartenance), das sich nur auf die Idee des Eigentums beziehen kann; das Moment eines „Übergangs“ (dévolution), das nur die Verwertungsrechte betreffen kann; der Inhalt der das Gesetz vorbereitenden Arbeiten) haben andere Autoren zu der (auch vom Verfasser dieses Berichts geteilten) Folgerung veranlaßt, daß der Arbeitgeber vom Gesetz allein mit den Verwertungsrechten ausgestattet worden ist. Dieser Interpretation nach behält der angestellte Urheber alle die Persönlichkeitsrechte, die das Gesetz von 1957 den Urhebern zuerkennt. Es trifft allerdings zu, daß in Zukunft der Programmurheber (sei er nun angestellt oder nicht) gemäß Art. 16 „der Anpassung des Programms im Rahmen der Rechte, die er übertragen hat, weder widersprechen noch sein Rückrufsrecht ausüben kann (ne peut s'opposer à l'adaptation du logiciel dans la limite des droits qu'il a cédés, ni exercer son droit de repentir ou de retrait). Im wesentlichen wird der Autor also kaum viel mehr beanspruchen können als die formelle Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk.

2. Die Rechte am Programm sind nicht genau dekungsgleich mit denjenigen, die das Gesetz von 1957 den Urhebern anderer Werke einräumt. Vielmehr sind sie dem Prinzip nach erweitert, der Dauer nach aber beschränkt worden.

Was die Erweiterung der Rechte angeht, ist folgendes festzuhalten: Die normale Regel des französischen Rechts ist es, daß die Urheberrechte an einem Werk einer „privaten Nutzung“ (usage privé) dieses Werks nicht entgegenstehen. Was die Programme angeht „unterliegt jede Reproduktion außer dem Erstellen einer Sicherheitskopie durch den Benutzer ebenso wie jede nicht ausdrücklich vom Urheber oder dessen Rechtsinhabern autorisierte Benutzung eines Programms den vom Gesetz vorgesehenen Sanktionen“ (toute reproduction autre que l'établissement d'une copie de sauvegarde par l'utilisateur ainsi que toute utilisation d'un logiciel non expressément autorisée par l'auteur ou ses ayants droit, est passible des sanctions prévues par la ... loi, art. 47). Das läuft auf die Feststellung hinaus, daß es sich ansonsten um eine Raubkopie handelt. Die „private Nutzung“ gibt es damit nicht mehr, ohne daß es noch weiterer Kommentare dazu bedürfte. Allerdings muß man auch feststellen, daß das Erfordernis einer ausdrücklichen Autorisierung für jede Nutzung einen etwas exzessiven Charakter hat, der zweifelsohne dazu geeignet ist, die Bestimmung unpraktikabel zu machen.

Diese in sehr weitgehender Weise verstärkten Rechte wurden jedoch gleichzeitig in zeitlicher Hinsicht beschränkt: Die gewöhnliche Dauer (Lebensdauer des Autors vermehrt um 50 Jahre nach seinem Tod) wurde ersetzt durch „einen Zeitraum von 25 Jahren gerechnet vom Zeitpunkt der Erstellung des Programms, (une période de vingt-cinq années comptée de la date de la création du logiciel, art. 48). Das wird offensichtlich zu Beweisschwierigkeiten führen, da es ein Erstellungsdatum zu beweisen gilt, das voraussetzungsgemäß nicht öffentlich ist. In noch weitergehender Weise haben einige Autoren hinsichtlich dieses Textes kritisiert, daß er möglicherweise zu einem Widerspruch zwischen dem französischen Recht und den internationalen Urheberrechtskonventionen führt. Aber der Zeitraum von 25 Jahren ab Werkerstellung wird von der Berner Konvention für Werke der angewandten Kunst in Art. 7.4 vorgesehen, und die Genfer Konvention enthält in Art. IV.3 eine noch kürzere Frist. Zwar könnte man geltendmachen, daß eine solche Gleichstellung der Programme mit den Werken der angewandten Kunst nicht gerechtfertigt ist. Aber ist sie weniger gerechtfertigt als die Gleichstellung mit einem Werk der nicht-angewandten Kunst? In Anbetracht der Unklarheit, die hinsichtlich der rechtlichen Einordnung von Software im internationalen Bereich besteht, haben wir den Eindruck, daß man dem französischen Recht eine Mißachtung der internationalen Rechtsordnung nicht vorwerfen kann.

3. Im Verhältnis zum allgemeinen Zivilrecht findet sich kein solches Spannungsverhältnis, soweit das Vertragsrecht betroffen ist. Eine einzige Bestimmung bezieht sich darauf und legt fest (Art. 49): „Der Preis für die Abtretung der Rechte an einem Programm kann ein Fixpreis sein“ (le prix de cession des droits portant sur un logiciel peut être forfaitaire). Das ist eine Ausnahme von der (ohnein bereits mit zahlreichen Ausnahmen versehenen) Regel, die Entgelte des proportionalen Typs vorsieht. Hinsichtlich der restlichen Fragen muß man auf das Gesetz von 1957 zurückgreifen. Das ist sicher nicht ohne Schwierigkeiten möglich, ist doch die Logik des Gesetzes von 1957 die der künstlerischen Schöpfung (in Malerei oder Dichtung), während die Logik, der Software unterliegt, die eines „Rechts der industriellen Anwendung“ (droit d'application industrielle) ist (um eine Formulierung aufzugreifen, die während der vorbereitenden Arbeiten für das Gesetz von 1985 verwandt wurde).

Der letzte Gedanke spiegelt die ganze Ambiguität dieses Gesetzes wieder, das hier nur im Überblick unter Außerachtlassung einiger Vorschriften vorgestellt werden konnte. Uns scheint, daß dies zugleich die Ambiguität des internationalen Nachdenkens über diese Frage ist. Es sei gestattet, im Sinne einer abschließenden Bemerkung und als Ausblick auf weitere Zielsetzungen den Gedanken vorzuschlagen, daß man gerade jetzt in übergreifender und nicht in isolierender Weise den rechtlichen Status der intellektuellen Werkschöpfungen analysieren muß.

Michel Vivant

(Übersetzung aus dem Französischen: M. Herberger)